

## **§ 1 Stiftung**

Durch Beschluss der Arbeitstagung der Leiter der Ostfriesischen Feuerwehren am 05. September 1996 in Wittmund wird eine Ehrennadel gestiftet.

## **§ 2 Bezeichnung**

Ehrennadel der Ostfriesischen Feuerwehren

## **§ 3 Form**

Nach Vorlage des Feuerwehr-Ehrenzeichens des Ostfriesischen Feuerwehrverbandes aus dem Jahre 1920. Original nach neuer Form, quadratisch in ca. 30 x 30 mm Größe, abgekantet und versilbert; vorderseitig mittig mit dem Ostfriesland-Wappen, außen umlaufend einfarbig, emaillierter Schriftrand "Für besondere Verdienste im Feuerwehrwesen"; Medaille mit Öse, angehängt an einem Band, schwarz / rot / himmelblau, mit Anstecknadel.

Bandschnalle einteilig mit Aufschiebesystem mit schwarz / rot / himmelblauem Band bezogen; aufgesetzt die Verkleinerung der Originalzeichnung in ca. 10 mm Größe, äußerer Rand lackiert.

## **§ 4 Trageweise**

Das Original wird am Tag der Verleihung getragen. Wird die Verleihung im Rahmen einer Festveranstaltung vorgenommen, kann das Original während der Veranstaltung getragen werden. Danach wird nur die Bandschnalle getragen.

## **§ 5 Verleihung**

Die Ehrennadel wird durch Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Führungskräfte der Ostfriesischen Feuerwehren verliehen. Sie kann an Personen (Mitglieder der Feuerwehren und Personen des öffentlichen Lebens) verliehen werden, die sich in besonderem Maße um das Ostfriesische Feuerwehrwesen Verdienste erworben haben.

## **§ 6 Besitzurkunde**

Über die Verleihung wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

## **§ 7 Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind die Ortsfeuerwehren, die Gemeinde- / Stadtfeuerwehren sowie die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Der Antrag ist mit einer eingehenden Begründung auf einem Antragsvordruck auf dem Dienstweg vorzulegen.

## **§ 8 Überreichung**

Die Überreichung soll zu einem besonderen Anlass erfolgen. Sie wird von der jeweils anwesenden dienststellungshöchsten Ostfriesischen Feuerwehrführungskraft vorgenommen.

## **§ 9 Eigentum**

Die Ehrennadel wird Eigentum des Geehrten.

## **§ 10 Quotierung**

Um eine Abwertung durch zu häufige Verleihung zu verhindern, ist die Verleihung an folgende Quotierung gebunden: Das Ehrenzeichen kann für je angefangene 300 Feuerwehrmitglieder einmal jährlich verliehen werden.

## **§ 11 Kosten**

Die Kosten für die Ehrennadel trägt die beantragende Stelle.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 05. September 1996 in Kraft.